



ELEKTRONISCHER BRIEF

An alle Schulen in
Rheinland-Pfalz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

26. März 2021

Sehr geehrte Schülerinnen,
sehr geehrte Schüler,

seit Kurzem sind in Deutschland Corona-Selbsttests zugelassen. Damit besteht erstmals die Möglichkeit, Selbsttestungen für Schülerinnen und Schüler in Schulen anzubieten.

Regelmäßige Testungen können den Schulbetrieb ergänzend zu den bisherigen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen in diesen Zeiten sicherer machen. Deshalb werden allen Schulen in Rheinland-Pfalz zeitnah ausreichend Selbsttests seitens des Landes zur Verfügung gestellt. Nach den Osterferien kann sich jede Schülerin und jeder Schüler und auch das Personal wöchentlich freiwillig in der Schule selbst auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen.

Die Selbsttests sind zur Eigenanwendung durch Laien zugelassen. Sie werden unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht in der Schule von jeder Schülerin und jedem Schüler selbst durchgeführt. Zur Testung wird ein Teststäbchen ca. 2 cm tief in jedes Nasenloch eingeführt, dort hin- und herbewegt, in eine Testflüssigkeit getaucht und diese anschließend auf einen Teststreifen gegeben. Nach ca. 15 bis 20 Minuten wird das Ergebnis des Tests selbst abgelesen.

Je nach Hersteller können sich die einzelnen Testschritte leicht unterscheiden. Erklärvideos der Hersteller und weitere Informationen zu den verschiedenen an Schulen verwendeten Selbsttests finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule-allgemein/test>.

Welcher Test an Ihrer Schule zum Einsatz kommt, erfahren Sie von der Schule.



Die Selbsttests sind ein kostenloses Angebot an Sie. Es erwarten Sie keine Konsequenzen, wenn Sie dieses nicht annehmen. Aber je mehr Personen an dieser regelmäßigen Testung teilnehmen, desto sicherer wird der Schulalltag für Sie und für alle anderen. Selbsttests werden grundsätzlich im vertrauten Klassen- oder Kursverband durchgeführt und in den schulischen Alltag integriert.

Ein etwaiges positives Testergebnis weist auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion hin, daher können Sie in diesem Fall nicht weiter am Unterricht teilnehmen. Sie müssen schnellstmöglich einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer vom Land beauftragten Schnellteststation (siehe <https://corona.rlp.de/de/testen/>) durchführen lassen. Bestätigt sich dort eine Infektion mit dem Coronavirus, sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben. Weitere Hinweise erhalten Sie durch die Teststelle. Das positive Testergebnis wird durch die Teststelle an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet. Parallel dazu müssen Sie die Schulleitung informieren. Die Schulleitung ist ebenfalls verpflichtet, die positiv getestete Person an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Fällt der PoC-Test negativ aus, können Sie die Schule wieder besuchen. Dazu ist die Bescheinigung über das negative Testergebnis vorzulegen.

Selbstverständlich wird der Schulbetrieb weiterhin von den bewährten Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen begleitet sein. Mit dem Einsatz regelmäßiger Selbsttests ist es uns aber möglich, die Sicherheit an der Schule mit Ihrer Unterstützung nochmals zu erhöhen. Hierzu bitte ich Sie herzlich, auf dem beigefügten Vordruck Ihre Teilnahme und Ihr Einverständnis zur Datenerhebung gegenüber der Schule zu erklären. Ohne diese Zustimmung können Sie nicht an der Testung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hubig

Anlagen:

- Einverständniserklärung
- Datenschutzzinformation zur Durchführung von Antigen-Selbsttests zum Nachweis von SARS-CoV-2

Schule	
Name/Vorname der Schülerin/des Schülers	Geburtsdatum

Einverständniserklärung für volljährige Teilnehmende an freiwilligen Corona-Selbsttests in der Schule

Die schriftliche Information zu den Corona-Selbsttests in der Schule sowie die Datenschutzhinweise habe ich erhalten und gelesen.

- Ich _____ [Name], _____ [Klasse] nehme an den Corona-Selbsttests teil und bin damit einverstanden, dass das Ergebnis der Testung von der aufsichtsführenden Person eingesehen werden darf und die erforderlichen Daten gespeichert werden.

Ich weiß, dass die Teilnahme an den Testungen freiwillig ist und die Zustimmung jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden kann. Ein etwaiger Widerruf der Einwilligung lässt eine Übermittlung positiver Testergebnisse an das zuständige Gesundheitsamt aufgrund der gesetzlichen Meldepflichten nicht entfallen.

Im Falle eines positiven Selbsttests werde ich umgehend ein PoC-Test Antigentest in einer vom Land beauftragten Schnellteststation durchführen lassen. Ich werde der Schule das Ergebnis schnellstmöglich mitteilen.

Ort/Datum

Unterschrift volljährige Teilnehmende

Datenschutzinformation zur Durchführung von regelmäßigen, kostenfreien Antigen-Selbsttests zum Nachweis von SARS-CoV-2

Im Zusammenhang mit der Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 und zum Zweck der Feststellung akuter Infektionen wird Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und weiterem schulischem Personal an rheinland-pfälzischen Schulen die Möglichkeit zur regelmäßigen Durchführung von Antigen-Selbsttests zum Nachweis von SARS-CoV-2 angeboten.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Tests werden verschiedene personenbezogene Daten der Testpersonen verarbeitet. Über diese Datenverarbeitungen möchten wir Sie nachfolgend informieren:

1) Verantwortlichkeit

Für die Datenverarbeitung ist die den Test durchführende Schule verantwortlich

2) Datenschutzbeauftragte Personen

Die Kontaktdaten der zuständigen datenschutzbeauftragten Person für die jeweilige Schule kann bei der Schule erfragt oder auf der Internetseite der Schule eingesehen werden.

3) Datenverarbeitung

Im Rahmen der Durchführung regelmäßiger Antigen-Selbsttests werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Kontaktdaten und Geburtsdatum der Testperson,
- Gesundheitsdaten: Selbsttestergebnis (positiv/negativ); ggf. Ergebnis des Bestätigungstests mit PoC-Schnelltest (positiv/negativ)

Aufgrund der Durchführung der Tests im Klassenverband und der bei einem positiven Ergebnis zu treffenden Maßnahmen (z.B. Beendigung der Unterrichtsteilnahme,

Abholung durch Personensorgeberechtigte) kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Testergebnis im Klassenverband oder in der Schulgemeinschaft bekannt wird.

Nur im Falle der Bestätigung des positiven Selbsttestergebnisses durch geschultes Personal mittels PoC-Schnelltest werden diese Daten von der Schulleitung an das jeweils zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Feststellung akuter Infektionen und der Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO. Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten an die Gesundheitsbehörde ist das Bestehen gesetzlicher Meldepflichten nach Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

4) Speicherdauer

Die Daten werden durch die Schule für einen Zeitraum von drei Monaten nach Datum der Durchführung des Antigen-Selbsttests gespeichert und anschließend gelöscht.

5) Betroffenenrechte

Bezüglich der Datenverarbeitung stehen Ihnen die nachfolgenden Betroffenenrechte zu. Zur Ausübung Ihrer Rechte oder bei Fragen zur Datenverarbeitung richten Sie sich bitte unmittelbar an die jeweilige Schule.

a) Recht auf Auskunft

Sie können nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen.

b) Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie nach Art. 16 DS-GVO eine Berichtigung verlangen.

c) Recht auf Löschung

Unter den in Art. 17 DS-GVO genannten Bedingungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes verlangen.

d) Recht auf Datenübertragbarkeit

Nach Art. 20 DS-GVO stellen wir Ihnen auf Antrag die Sie betreffenden und durch Sie bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung, sodass die Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung übermittelt werden können.

e) Recht auf Widerspruch

Nach Art. 21 DS-GVO haben Sie das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen.

f) Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Diese ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, www.datenschutz.rlp.de.

g) Recht auf Widerruf

Die Erteilung der Einwilligung erfolgt freiwillig. Die Einwilligungserklärung zur Verwendung der genannten Daten kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.